

RS OGH 1998/7/17 6R270/98t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.1998

Norm

GebAG §25 Abs1

Rechtssatz

Im allgemeinen ist es nicht mehr tolerierbar, wenn die Sachverständigengebühr den erlegten Kostenvorschußbetrag um mehr als ein Drittel übersteigt (sog. "Erheblichkeitsgrenze"). Mit steigender Summe wird der zu tolerierende Prozentsatz sinken.

Entscheidungstexte

- 6 R 270/98t
Entscheidungstext LG Ried 17.07.1998 6 R 270/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:1998:RRD0000010

Dokumentnummer

JJR_19980717_LG00469_00600R00270_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at